

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Christina Schenk und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes — Verjährung von Sexualstraftaten an Kindern und Jugendlichen (. . . StrÄndG)

A. Problem

Der sexuelle Mißbrauch von Kindern (§ 176 StGB) verjährt nach zehn und der sexuelle Mißbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB) bereits nach fünf Jahren.

Eine rechtzeitige Anzeige und die Einleitung einer strafrechtlichen Verfolgung werden aber in vielen Fällen schon durch das junge Alter der Opfer verhindert. Häufig gelingt es den Tätern, in den meisten Fällen nahe Verwandte, ihre Opfer und andere abhängige Familienangehörige von einer Anzeige abzuhalten.

Wenn es dann, oft nach jahrelangem Leiden der Opfer an den Folgen der sexuellen Gewalt, endlich zur Anzeige kommt, ist die Tat vielfach schon verjährt.

Die geltenden Verjährungsfristen für die Verfolgung von Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen führen dazu, daß Täter davon ausgehen können, mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit strafrechtlich nicht verfolgt zu werden.

B. Lösung

§ 78 wird dahin gehend geändert, daß die Verjährungsfrist bei Straftaten gegen §§ 176 und 174 StGB dreißig Jahre beträgt.

§ 78a StGB wird dahin gehend geändert, daß die Verjährungsfrist bei Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nicht vor Vollendung des 21. Lebensjahres des Opfers zu laufen beginnt.

C. Alternativen

Annahme des Vorschlages der Fraktion der SPD auf das Ruhen der Verjährungsfrist bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers, was allerdings dem Problem nicht ausreichend gerecht wird.

D. Kosten

Keine

Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes — Verjährung von Sexualstraftaten an Kindern und Jugendlichen (. . . StrÄndG)

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 78 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. dreißig Jahre bei Taten, die mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht sind, sowie bei Taten nach § 176 StGB (Sexueller Mißbrauch von Kindern) und § 174 StGB (Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen),“.

2. § 78a Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Verjährungsfrist beginnt, sobald die Tat beendet ist, bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung jedoch nicht vor Vollendung des 21. Lebensjahres.“

Bonn, den 17. November 1992

**Christina Schenk
Werner Schulz (Berlin)
und Gruppe**

Begründung

Sexualstraftaten an Kindern und Jugendlichen werden meist im engen familiären Umfeld der Opfer begangen. Aufgrund des Charakters der Tat und der Struktur der Beziehungen zwischen Tätern und Opfern sind diese Straftaten besonders dazu prädestiniert, unentdeckt zu bleiben. Die geschätzten Dunkelziffern bei sexuellem Mißbrauch von Kindern liegen bei 95 %, was bedeutet, daß von 20 Mißbrauchsfällen nur einer angezeigt wird. Nicht nur das Alter der Opfer, sondern auch seine Abhängigkeit und die Abhängigkeit anderer Familienangehöriger vom Täter — meist handelt es sich um Väter, Stiefväter, Onkel, Großväter oder Brüder — führt dazu, daß auch fortgesetzter sexueller Mißbrauch häufig nicht angezeigt wird. Oft wird den Opfern wegen ihres jungen Alters sowie aufgrund der Tabuisierung der sexuellen Gewalt innerhalb der Familie nicht geglaubt, was dazu führt, daß die meisten von ihnen innerhalb ihrer Verwandtschaft nicht mit Hilfe rechnen können.

Erst wenn die Opfer damit beginnen, das Geschehene aufzuarbeiten, können die Straftaten von ihnen selbst angezeigt werden. Dann sind sie jedoch vielfach schon verjährt.

Die Fraktion der SPD schlägt in ihrem Antrag auf Drucksache 12/2975 vor, den Beginn der Verjährungsfrist bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers ruhen zu lassen.

Die Bundesministerin der Justiz, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, will die Verjährungsfrist hingegen nach Vollendung des 14. Lebensjahres des Opfers beginnen lassen. Bei Straftaten gegen § 176 (Verjährungsfrist zehn Jahre) würde dies im ersten Fall einen Aufschub bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres, in dem anderen einen Aufschub bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres bedeuten. Bei Straftaten gegen § 174 (Verjährungsfrist fünf Jahre) würde der Vorschlag der Fraktion der SPD einen Aufschub bis zur Vollendung des 24. und der Vorschlag der Bundesministerin der Justiz einen Aufschub bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres bedeuten.

Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes sehen vor, die Verfolgung einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 51. Lebensjahres des Opfers zu ermöglichen.

Von Selbsthilfegruppen werden sowohl die Fristverlängerung nach dem Vorschlag der Bundesministerin

der Justiz als auch die Fristverlängerung nach dem Vorschlag der Fraktion der SPD als unzureichend erachtet. Ihre Erfahrung zeigt, daß Opfer sexuellen Mißbrauchs oft erst in fortgeschrittenem Alter, häufig erst im Zusammenhang mit einer Therapie, die psychische Kraft und die innere Unabhängigkeit gewinnen, die es ihnen ermöglicht, über ihre Erlebnisse zu sprechen.

Diese Selbsthilfegruppen verlangen die gänzliche Abschaffung der Verjährungsfrist bei Taten gegen den sexuellen Mißbrauch von Kindern und Jugendlichen. Da verletzte Frauen oft erst spät die Kraft und den Mut finden, Anzeige zu erstatten, darf nach Meinung der Selbsthilfegruppen zu keiner Zeit die Möglichkeit der Strafverfolgung ausgeschlossen sein.

Diese Förderung wird in dem vorliegenden Entwurf nur deswegen nicht übernommen, weil die Verjährungsfrist bislang nur für Völkermord und Mord abgeschafft wurde und es nicht das Ziel dieses Entwurfes ist, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen mit Mord gleichzustellen. Das Anliegen dieses Entwurfes besteht vielmehr darin, die Verfolgung dieser Straftaten auch noch nach vielen Jahren zu ermöglichen — eine Notwendigkeit, die sich aus dem jungen Alter der Opfer ergibt.

Gegen eine erhebliche Verlängerung der Verjährungsfrist bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen wird zuweilen angeführt, daß die Beweisführung mit zunehmendem Abstand zur Tat schwieriger wird. Dies überzeugt nicht. Die Beweisführung bei Sexualstraftaten ist stets schwierig und für die Opfer dieser Taten immer sehr belastend. Eine Versagung des Rechtsschutzes kann jedoch nicht damit begründet werden, daß die Opfer vor belastenden Verfahren bewahrt werden sollen. Vielmehr muß es den Opfern überlassen bleiben, ob sie diesen Weg wählen. Die Möglichkeit der Strafverfolgung in diesen Fällen muß insbesondere auch aus generalpräventiven Gründen eröffnet werden, damit potentielle Täter sich nicht wegen einer zu erwartenden Verjährung im Zeitpunkt einer Strafanzeige in Sicherheit wähnen.